

Auszug Geschäftsordnung aktuelle Fassung

### § 3

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

### § 18

#### **Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 näher genannten **beschließenden** Ausschüsse.

### § 19

#### **Bildung der Ausschüsse**

- (3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates endgültig gem. § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der/die Bürgermeister/in nicht nach § 20 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in dem Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

#### **1. Grundsatz der Öffentlichkeit**

Gem. § 40 Abs. 1 S. 1 ThürKO sind **alle Sitzungen des Gemeinderats öffentlich**, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse einzelner entgegenstehen.

Für beschließende Ausschüsse gilt dies aufgrund des Verweises in § 43 Abs. 1 S. 4 ThürKO gleichermaßen.

Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung in der Geschäftsordnung trifft, § 43 Abs. 1 S. 3 ThürKO.

#### **2. Nichtöffentlichkeit vorberatender Ausschüsse**

**Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich, sofern nicht der Gemeinderat keine abweichende Regelung in der Geschäftsordnung trifft.**

Fraglich ist, ob ein Ausschuss, der grundsätzlich als beschließender Ausschuss eingerichtet wurde (siehe § 18 GO) in Angelegenheiten, die er für den Stadtrat lediglich vorberät (und in Folge dessen idR einen Beschlussvorschlag unterbreitet) zum vorberatenden Ausschuss wird und entsprechend § 43 Abs. 1 S. 3 ThürKO dann nicht öffentlich zu beraten hat, wenn nicht der Gemeinderat in der Geschäftsordnung eine andere Regelung getroffen hat.

Hierzu existieren unterschiedliche Rechtsauffassungen:

Kommentierung ThürKO - Uckel/Dressel/Noll § 43 Erl. 2

Beschließende Ausschüsse „die vorbereitend tagen“ werden nicht deshalb zum vorberatenden Ausschuss, weil er von Gesetzes wegen an der Beschlussfassung gehindert ist und nur vorberaten darf.

Beschließende Ausschüsse, die eine bestimmte Angelegenheit nur vorberaten, weil die Entscheidungszuständigkeit nach § 26 Abs. 2 ThürKO bzw. den Regelungen der Geschäftsordnung beim Gemeinderat liegt, **sind von der Regelung in S. 3 nicht erfasst**. Bei Ihnen beurteilt sich die Frage, ob die Beratung öffentlich oder nicht öffentlich erfolgt allein nach § 40 Abs. 1 ThürKO. § 43 Abs. 1 S. 3 ThürKO findet also unmittelbar nur für die Ausschüsse Anwendung, die nach den Festlegungen der Geschäftsordnung als durchweg nur vorberatend eingerichtet sind. (Anmerkung: dies ist in Schmölln nicht der Fall)

Eine andere Rechtauffassung als obenstehende Kommentierung vertreten die Landesregierung und die Rechtsaufsichtsbehörden der Kommunen.

Auszug LT-Drucksache 7/5275 vom 08.04.2022 (Beantwortung einer kleinen Anfrage durch die Landesregierung/TMIK zur Öffentlichkeit von kommunalen Ausschüssen)

„Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur abschließenden Entscheidung übertragen wurden, berät dieser als beschließender Ausschuss grundsätzlich öffentlich (§ 43 Abs. 1 S. 4 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKO). Angelegenheiten, die einem Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung übertragen wurden, berät dieser als vorberatender Ausschuss nicht öffentlich (§ 43 Abs. 1 S. 3 ThürKO). Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung, wonach die Ausschusssitzungen wie die Sitzungen des Gemeinderats grundsätzlich öffentlich sind, soweit der Ausschuss als verkleinertes Abbild an die Stelle des Gemeinderats tritt. Demgegenüber sind die Ausschusssitzungen nicht öffentlich, soweit der Ausschuss als internes Gremium vorberatend tätig wird und der Gemeinderat über die Angelegenheit grundsätzlich in öffentlicher Sitzung entscheidet (Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung ThürKO, Drucksache 1/2149, S. 71).

Diese Rechtauffassung wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Altenburger Land nochmals bestätigt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat am 10.03.2025 auf unsere Nachfrage hin mitgeteilt, dass die gemachten Angaben nach wie vor der aktuellen Rechtsauslegung entsprechen.

Folglich ist die bis zum heutigen Tag praktizierte Handhabung, dass unsere Ausschüsse in vorberatenden Angelegenheiten nicht öffentlich tagen nicht zu beanstanden.

Das siebte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung – Herstellung der Öffentlichkeit in kommunalen Ausschüssen vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) eröffnete den Kommunen die Möglichkeit – bei entsprechender Beschlussfassung und Festlegung in der Geschäftsordnung - auch vorberatende Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Eine Beschlussfassung hierzu ist grundsätzlich erforderlich.

Nachfolgend einige Argumente für und gegen eine öffentliche Beratung in vorberatenden Angelegenheiten aus der 104. Plenarsitzung des Thüringer Landtages (Auszug Plenarprotokoll 7/104 vom 16.03.2023, S. 8450 zusammenfassend Georg Maier, Minister für Inneres und Kommunales):

Für die öffentliche Vorberatung sprechen:

- größtmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Einwohnerinnen und Einwohner
- offene Beratung kann gerade bei kontrovers diskutierten Entscheidungen mit grundsätzlicher Bedeutung für die Gebietskörperschaft zu einer größeren Akzeptanz der Entscheidung vor Ort beitragen.

Gegen die öffentliche Vorberatung sprechen:

- Nichtöffentlichkeit dient unbefangenen Meinungsaustausch zwischen kommunalen Mandatsträgern
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit könnten auch dadurch gewährleistet werden, dass die eigentliche und abschließende Beratung in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats stattfindet
- -öffentliche Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse könnten zu vermehrten Zusammenkünften, Beratungen und Absprachen außerhalb der gesetzlich geregelten kommunalen Gremienarbeit führen

### **3. Antrag der Fraktion Bürger für Schmölln**

Es wird empfohlen den vorliegenden Antrag dahingehend zu ergänzen, dass in § 19 Abs. 1 S. 2 GO nach „In dieser vorberatenden Funktion sollen sie“ die Wortgruppe „in öffentlicher Sitzung“ zur Klarstellung eingefügt wird.